Rahmenvertrag externes Coaching

zwischen der

München Klinik gGmbH
vertreten durch die Geschäftsführung

- nachstehend “AG (Auftraggeberin)” genannt -

und

[wird bei Aufnahme ergänzt]
[wird bei Aufnahme ergänzt]

- nachstehend “AN (Auftragnehmer)” genannt -

Präambel

Die Personalentwicklung (PE) integriert bei der Führungskräfte- und Teamentwicklung verstärkt das Instrument der Individualbegleitung (Coaching, Teamentwicklung, Supervision) nachfolgend auch als Coaching beschrieben. Dafür greift PE auf externe und interne Coaches zurück.
In der München Klinik wird Coaching als individuelle, zeitlich befristete, dialogische Prozessbegleitung im Hinblick auf die beruflichen Ziele des Beratungssuchenden (Coachee) verstanden. Die München Klinik vertraut auf die Potentiale der Beschäftigten und darauf, dass über Coaching diese Potentiale geweckt bzw. ausgebaut werden. Coaching fördert die Führungs- und Personalkompetenz und den Teamgedanken, ist freiwillig, selbstbestimmt und Ziele und Inhalte sind vertraulich. Coaching in der München Klinik grenzt sich ab von Beratung und Training. Im Rahmen eines Betrauungsaktes werden auch Supervisionen durchgeführt. Es wird erwartet, dass die Coaches gerade im Teamcoaching mit der Begleitung von Veränderungsprozessen vertraut sind.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsbestandteile

I. AG erteilt hiermit dem AN den Auftrag, die in § 2 dieses Vertrages genannten sowie in der Leistungsbeschreibung zu dem Open House Verfahren näher ausgeführten Dienstleistungen zu erbringen.

II. Vertragsbestandteile sind

- Die Aufgabenbeschreibung (Leistungsbeschreibung)
- Das Angebot von AN vom [wird bei Aufnahme ergänzt]
- Die Vertraulichkeitsvereinbarung (Anlage 2F2.9)
- Die (VOL/B) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2003 (BAnz. Nr. 178a) -

§ 2 Leistungsumfang

Der Auftragnehmer (AN) erbringt nachfolgende Leistungen:

- Durchführung von Einzel- und Teamcoaching – Sitzungen in den Räumen der München Klinik gGmbH nach Einzelbeauftragung
- Durchführung von Supervisionen bei Eignung zu einem Festpreis (Vorgabe Betrauungsakt) in 90 min-Einheiten
- die Auftragsklärung des jeweiligen Coachings erfolgt als kostenfreie Leistung
- Themen und Methoden werden in Abstimmung mit dem Auftraggeber (AG) festgelegt
- Zeitraum und Anzahl der Sitzungen werden einvernehmlich mit dem AG abgestimmt
- für eine Sitzung wird von einem Zeitbedarf für Einzelcoaching 90 Minuten, für Teamcoaching wird nach individueller Einschätzung des AGs, vorzugsweise in 2 bis 4-stündigen Einheiten ausgegangen
- der Erfolg des Coachings wird, unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit, mit strukturierten Evaluationsbögen erhoben

Die vorliegende Rahmenvereinbarung begründet keinen Anspruch des AN auf Abruf eines bestimmten Leistungsumfangs (z. B. Stunden). Es besteht insofern keine Abnahmepflicht der AG.

§ 3 Keine Begründung eines Arbeitsverhältnisses

Der AN (Coach) erbringt seine Leistungen als selbständige externe Dienstleistung; zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass durch die Coachingtätigkeit kein Arbeitsverhältnis zwischen dem AN (Coach) und der München Klinik gGmbH begründet wird. Infolge dessen sind auch alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere die auf Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge, ausgeschlossen.

§ 4 Vergütung

I. Die AG bezahlt dem Coach je durchgeführter Coaching Sitzung eine Vergütung in Höhe von:

Coachingleistung (60 Min.)	175,00 € zzgl. MwSt.

Supervisionsleistungen (60 Min.) 161,06 € zzgl. MwSt.

II. In der Summe gem. Absatz 1 sind alle anfallenden Nebenkosten, Fahrtkosten und Kosten für Vor- und Nachbereitung und Konzeption der Coaching-Sitzungen enthalten.

III. Nur in komplexen Einzelfällen kann eine gesonderte Vergütung der Vor- und Nachbereitungszeit vor Durchführung der Maßnahme mit dem Auftraggeber vereinbart werden.

III. Für die Versteuerung und die eventuell anfallenden Sozialversicherungsabgaben der nach Absatz I vereinnahmten Beträge ist der AN (Coach) selbst verantwortlich.

IV. Vereinbarte Sitzungen können bis 48 Stunden vorher abgesagt werden, ohne dass Kosten entstehen. Ein Ausweichtermin wird gemeinsam festgelegt.

V. Vereinbarte Sitzungen die weniger als 48 Stunden vorher abgesagt werden, werden zur Hälfte durch den AG erstattet (50% vom Nettowert), vorausgesetzt, dass dieser Termin nicht durch einen anderen Teilnehmer wahrgenommen werden kann und der Termin durch den AG verschuldet abgesagt wurde. Der Auftragnehmer hat sich in diesem Fall mit der zuständigen Stelle in Verbindung zu setzen und weitere Teilnehmer zu erfragen. Als unverschuldet gilt eine Absage, wenn der Teilnehmer kurzfristig erkrankt. Kurzfristig erkrankt ist der Teilnehmer, wenn er weniger als 48 Stunden vor der Sitzung erkrankt.

VI. Für vereinbarte Sitzungen die pandemiebedingt abgesagt werden, entstehen keine Kosten. Der Auftragnehmer hat in solch einem Fall den Termin online via Zoom anzubieten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn durch den Auftraggeber pandemiebedingt Zugangsbeschränkungen verordnet werden, oder die betroffenen Mitarbeiter Quarantäneanordnungen unterliegen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Die Vergütung gemäß § 4 wird nach erbrachter Leistung und Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Die Rechnungsstellung durch den AN erfolgt monatlich bis spätestens 10 Werktage nach Ablauf des Rechnungsmonats.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

Die Rahmenvereinbarung beginnt mit der Vertragsunterzeichnung und endet am 31.12.2029.

Die ordentliche Kündigung der Rahmenvereinbarung ist ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Wird diese Rahmenvereinbarung aus wichtigem Grund gekündigt, kann dies auch einen außerordentlichen Kündigungsgrund bezüglich sämtlicher zu diesem Zeitpunkt bestehenden Einzelverträge/ -mandate darstellen.

§ 7 Überprüfung auf Interessenskollision

Der AN bestätigt mit Abschluss dieser Rahmenvereinbarung, dass keinerlei Verpflichtungen oder Beziehungen bestehen, die bei der Wahrnehmung seiner Verpflichtungen aus der Beauftragung mit ihren Interessen oder mit den Interessen der AG kollidieren können oder die notwendige Unabhängigkeit des AN bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gefährden könnten. Der AN wird der AG unverzüglich mitteilen, wenn die Gefahr einer solchen Kollision, die Gefahr eines Interessenwiderstreits oder die Gefahr eines Verlustes ihrer Unabhängigkeit während der Vertragslaufzeit eintritt.

§ 8 Vertraulichkeitsvereinbarung

Die Vertragsparteien haben eine in der Anlage 1 beigefügte Vertraulichkeitsvereinbarung geschlossen. Diese Vereinbarung dient dem Schutz vertraulicher Informationen, die durch eine der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit der Parteien offengelegt oder der anderen Vertragspartei zugänglich gemacht wurden oder werden.

§ 9 Einschaltung Dritter

Die Einschaltung Dritter bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung der AG.

§ 9 Wissenschaftliche Verwertung

Eine wissenschaftliche Verwertung der in den Kliniken der München Klinik gGmbH durchgeführten Coachingarbeit durch den AN (Coach) kann nur mit Zustimmung des AG erfolgen.

§ 10 Haftung, Haftungsbeschränkung

1. Der AN (Coach) haftet für die von ihm während oder im Zusammenhang mit der Tätigkeit in den Kliniken der München Klinik gGmbH verursachten Schäden.

2. Erkrankt der AN (Coach) aufgrund der Tätigkeit in der München Klinik gGmbH oder erleidet er während oder anlässlich der Tätigkeit in der MüK einen Unfall, so beschränkt sich die Haftung der MüK auf Schäden, die von einer Person vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, deren Verschulden dem Klinikum gesetzlich zuzurechnen ist. Jede weitergehende Haftung der MüK, insbesondere auch für die allgemeine Infektionsgefahr, ist ausgeschlossen.

§ 11 Haftpflichtversicherung

1. Der AN hat auf seine Kosten eine Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen, die alle Risiken nach diesem Vertrag und nach dem Gesetz abdeckt. Spätestens mit Zuschlagserteilung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung zwingend durch den AN abzuschließen und der AG vorzulegen.

2. Den Haftpflichtversicherungsschutz weist der AN der MüK auf deren Verlangen durch Vorlage entsprechender Versicherungsunterlagen nach. Die Haftungs- und Entlastungspflicht des AN ist vom Abschluss der Haftpflichtversicherung unabhängig.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 13 Zugangsbedingungen der AG

Der AN verpflichtet sich, die jeweils aktuellen Hygienerichtlinien und Zugangsbestimmung des AG einzuhalten. Die Hygienerichtlinien, können sich kurzfristig pandemiebedingt ändern und sind immer in der aktuellen Fassung gültig.

§ 14 Salvatorische Klausel

Falls eine oder mehrere Bestimmungen aus diesem Vertrag unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. In diesem Fall gilt die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung als durch solche wirksame oder durchführbare Bestimmung ersetzt, die dem Geist und dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in größtmöglichem Umfang wirtschaftlich entspricht. Dies gilt im Falle einer Vertragslücke entsprechend.

§ 15 Sonstige Bestimmungen

Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

München, den …… München, den ……

…….. ……..
für die München Klinik gGmbH Auftragnehmer